

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT150095-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Urteil vom 19. August 2015

in Sachen

AB. _____ Pensionskasse,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

C. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 30. April 2015 (EB150058-D)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. August 2014 wurde die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) gestützt auf Art. 35a BVG verpflichtet, der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden Gesuchstellerin) wegen zuviel bezogener Rentenleistungen Fr. 38'788.80 (zuzüglich Zins) zurückzuzahlen (Urk. 3/1; s.a. Urk. 3/2).

2. Mit Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2015 betrieb die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin für den Betrag von Fr. 43'851.60 zuzüglich Zins, wogegen die Gesuchsgegnerin Rechtsvorschlag erhob (Urk. 2). Mit Eingabe vom 24. Februar 2015 stellte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Vorinstanz), das Begehren, ihr in der betreffenden Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord definitive Rechtsöffnung für Fr. 38'788.80 nebst Zins zu 5% seit 5. Juni 2013 und Fr. 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu erteilen (Urk. 1). Nach Eingang des der Gesuchstellerin auferlegten Kostenvorschusses (Urk. 4-5) und der schriftlichen Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 15. April 2015 (Urk. 11) fällte die Vorinstanz am 30. April 2015 folgendes Urteil (Urk. 13 = Urk. 19):

- "1. Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2015) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 14'752.80 nebst Zins zu 5% seit 10. Januar 2015 sowie für Verzugszins zu 5% auf den Betrag von Fr. 38'788.80 seit 5. Juni 2013 bis 9. Januar 2015 erteilt. Im Mehrbetrag wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt.
3. Die Kosten werden der Gesuchstellerin zu Fr. 300.-- und der Gesuchsgegnerin zu Fr. 200.-- auferlegt. Die Kosten werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin ihren Anteil von Fr. 200.-- zu ersetzen.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 680.-- zu bezahlen.
- 5.-8. [...]"

3. Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 20. Mai 2015 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 18 S. 2):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. April 2015 in Sachen Rechtsöffnung gegen Frau C._____ [= Gesuchsgegnerin] sei betreffend Punkt 1 des Dispositivs insofern aufzuheben, als dass die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2015 für den Betrag in Höhe von Fr. 37'788.80 nebst Zins zu 5% seit 05. Juni 2013 und Fr. 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu erteilen ist.
2. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. April 2015 in Sachen Rechtsöffnung gegen Frau C._____ sei in den Punkten 3 und 4 des Dispositivs vollumfänglich aufzuheben und die Gerichts- und Anwaltskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.
3. Alles unter o/e-Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Mit Verfügung vom 10. Juni 2015 wurde der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren ein Kostenvorschuss von Fr. 750.-- auferlegt (Urk. 22). Die fristwährend erstattete Beschwerdeantwort der Gesuchsgegnerin vom 13. Juli 2015 (Urk. 27; s.a. Urk. 25) mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 3. August 2015 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 28). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

II. Prozessuales

1. Die Gesuchstellerin reduziert ihr Begehren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung mit Bezug auf die Kapitalforderung (und entsprechend auch den Zins) im Beschwerdeverfahren um Fr. 1'000.--, da die Gesuchsgegnerin am 28. April 2015 eine Zahlung in dieser Höhe geleistet habe (Urk. 18 S. 2 und S. 3 oben). Diese Beschränkung des vor Vorinstanz gestellten Rechtsbegehrens ist aufgrund der Dispositionsmaxime ohne Weiteres zulässig (BK ZPO II-Sterchi Art. 326 N 2; vgl. auch Art. 227 Abs. 3 i.V.m. Art. 326 ZPO; BSK ZPO-Willisegger Art. 227 N 47 f.; BK ZPO II-Killias Art. 227 N 43). Andererseits blieb das vorinstanzliche Urteil insoweit unangefochten, als das Gesuch gutgeheissen bzw. die Rechtsöffnung erteilt wurde. In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid somit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und das Begehren um Erteilung definitiver Rechtsöffnung endgültig beurteilt.

2. Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt: Die gegen den angefochtenen Entscheid zulässige Beschwerde (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO) wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 2 und Art. 251 lit. a ZPO sowie Urk. 14/2). Der einverlangte Kostenvorschuss ging zwar erst nach Ablauf der angesetzten Frist ein (Urk. 22 und 24). Da der Gesuchstellerin (bei Nichtzahlung) jedoch ohnehin eine Nachfrist zu dessen Leistung anzusetzen gewesen wäre (Art. 101 Abs. 3 ZPO), hat der Vorschuss als rechtzeitig geleistet zu gelten (s.a. Urk. 25). Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) ist auf die Beschwerde einzutreten (vgl. dazu auch hinten, E. III.3.1). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen und hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22.2.2013 E. 3; 5A_405/2011 vom 27.9.2011 E. 4.5.3 m.w.Hinw.; Freiburghaus/Afhelddt, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20.4.2015 E. 4.5.1). Deshalb lässt sich insbesondere auch der Beschwerdegrund der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts (Art. 320 lit. b ZPO) nicht durch neue Tatsachenbehauptungen und Beibringung neuer Beweismittel dartun. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt.

III. Materielle Beurteilung

1. Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt zunächst fest, dass mit den Urteilen des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. August 2014 (Urk. 3/1) und des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2014 (Urk. 3/2) ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege (Urk. 19 S. 4 E. III.2). Mit Blick auf die Einwendungen der Gesuchsgegnerin bejahte sie alsdann die Identität der im Zahlungsbefehl bezeichneten mit der durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung (Urk. 19 S. 4 f. E. III.3). Die geltend gemachte (teilweise) Tilgung durch Verrechnung verwarf die Vorinstanz, da die als Beleg für die Verrechnungsforderung beigebrachte Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vom 9. Januar 2015 (Urk. 12/1) weder rechtskräftig noch vollstreckbar sei. Bezüglich der Verrechnungsforderung liege somit kein gültiger Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 oder Art. 82 SchKG vor, was für die Berücksichtigung der geltend gemachten Verrechnung mit der in Betreuung gesetzten Forderung jedoch erforderlich sei (Urk. 19 S. 5 ff. E. III.4). Zur weiteren Frage, ob die Schuld durch Zahlung getilgt worden sei, erwog die Vorinstanz, dass der genannten IV-Verfügung entnommen werden könne, dass der Nachzahlungsbetrag von Fr. 24'036.--, den die IV der Gesuchsgegnerin aufgrund einer revisionsweisen Überprüfung des Rentenanspruchs zugesprochen habe, am 9. Januar 2015 an die Gesuchstellerin ausbezahlt worden sei. Die Forderung der Gesuchstellerin sei daher nach Erlass des Rechtsöffnungstitels (13. August 2014 bzw. 19. Dezember 2014) teilweise beglichen worden. Der von der IV überwiesene Betrag werde in der Verfügung klar ausgewiesen und die Gesuchstellerin als Empfängerin der Zahlung aufgeführt. Darüber hinaus werde von der IV verfügt, dass der Nachzahlungsbetrag von Fr. 24'036.-- mit der Rückforderung gemäss Verfügung vom 9. Mai 2014 verrechnet werde. Nachdem die Gesuchsgegnerin glaubhaft ausführe, keine andere als die mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts festgestellte Schuld gegenüber der Gesuchstellerin zu haben, sei davon auszugehen, dass mit "Rückforderung" die in Betreuung gesetzte Forderung gemeint sei und die Auszahlung der IV an die Gesuchstellerin zur teilweisen Erfüllung der betriebenen Forderung geleistet worden sei. Deshalb sei der

Betrag von Fr. 24'036.– von der Forderung der Gesuchstellerin in Abzug zu bringen. Für den so resultierenden Betrag in der Höhe von Fr. 14'752.80 sei Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 19 S. 7 f. E. III.5 m.Hinw. auf Urk. 12/1 S. 2). Schliesslich begründete die Vorinstanz, dass und in welchem Umfang auch für Verzugszinsen, nicht aber für die Betreuungskosten, Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 19 S. 8 f. E. III.6-7).

2. Geltend gemachte Mängel des angefochtenen Entscheids

2.1. Die Gesuchstellerin wendet sich gegen die vorinstanzliche Auffassung, durch die von der IV verfügte Auszahlung von Fr. 24'036.– an die Ausgleichskasse B._____ sei die in den beigebrachten Urteilen (Rechtsöffnungstitel) ausgewiesene (Rück-)Forderung der Gesuchstellerin im entsprechenden Umfang getilgt worden. Das sei nicht der Fall. Die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, dass die Ausgleichskasse B._____ als Gesuchstellerin fungiere bzw. mit der Gesuchstellerin identisch sei, obwohl weder Bezeichnung, Adresse, Kontonummer noch Funktion der beiden Stellen identisch seien. In Tat und Wahrheit handle es sich bei der Ausgleichskasse B._____ und der Gesuchstellerin, der AB._____ Pensionskasse, um zwei voneinander verschiedene Stellen mit je verschiedenen Aufgaben. Bei der Ausgleichskasse B._____ handle es sich um eine Ausgleichskasse im Sinne des AHVG und IVG, d.h. um eine Auszahlungsstelle für Leistungen der IV (1. Säule). Demgegenüber richte die Gesuchstellerin Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge gestützt auf das BVG (2. Säule) aus. Die Gesuchsgegnerin habe sowohl eine Invalidenrente der IV (von der Ausgleichskasse B._____) als auch eine solche der beruflichen Vorsorge (von der Gesuchstellerin) erhalten. Aufgrund einer unterlassenen Meldung sei bei beiden Kassen je eine Rückforderung wegen zu Unrecht bezogener Leistungen entstanden, bei der Ausgleichskasse aus dem IVG, bei der Gesuchstellerin aus dem BVG. Währenddem die Ausgleichskasse ihre Rückforderung mit einer am 9. Januar 2015 verfügten Nachzahlungspflicht zufolge Neufestsetzung des IV-Leistungsanspruchs habe verrechnen können, müsse die Gesuchstellerin ihre zu Unrecht ausgerichteten Leistungen aus der 2. Säule betreibungsrechtlich durchsetzen. Die Vorinstanz habe dies verkannt und sei aufgrund der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin in

der unzutreffenden Annahme, die Ausgleichskasse B._____ sei mit der Gesuchstellerin identisch, zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Teilrückzahlung in Höhe von Fr. 24'036.-- an die Gesuchstellerin erfolgt sei, was jedoch nicht zutrefte. Insbesondere sei von der Vorinstanz unter den gegebenen Umständen zu erwarten gewesen, dass sie die Gesuchstellerin auffordere, zur Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin vom 15. April 2015 (Urk. 11) Stellung zu nehmen bzw. ihr "das Replikrecht anzuzeigen", statt sie bloss mit einem Doppel dieser Eingabe "zur Kenntnisnahme" und "zu Ihren Akten" zu bedienen (Urk. 18 S. 2-5 Rz 3-8).

2.2. Die Gesuchsgegnerin hält diese Einwände für unbegründet und stimmt dem angefochtenen Urteil im Ergebnis zu (Urk. 27 S. 4 f. Rz 12 und S. 8 Rz 22). Ihrer Meinung nach führt die Gesuchstellerin mit ihrer Darstellung, wonach es sich bei ihr (der Pensionskasse B._____) und der Ausgleichskasse B._____ um zwei voneinander unabhängige, eigenständige Stellen handle, weshalb keine an ihre (Rück-)Forderung anzurechnende Zahlung erfolgt sei, in Missachtung des Novenverbots neue Tatsachen ins Verfahren ein, die vorzutragen bereits vor Vorinstanz Gelegenheit bestanden hätte. Als unzulässige Noven könnten diese Tatsachen im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Zudem sei die Beschwerdeschrift in formeller Hinsicht mangelhaft begründet (Urk. 27 S. 5-8 Rz 14-22).

3. Gerichtliche Beurteilung

3.1. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin (Urk. 27 S. 6 Rz 17 f.) vermag die vorliegende Beschwerde den formellen Anforderungen an die Begründung einer solchen (Art. 321 Abs. 1 ZPO) durchaus zu genügen. Insbesondere geht aus den sachbezogenen Ausführungen der Gesuchstellerin hinreichend klar hervor, welche Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht bzw. welche Fehler der Vorinstanz vorgeworfen werden (vgl. dazu BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3; 5D_65/2014 vom 9.9.2014 E. 5.4; DIKE Komm. ZPO-Hungerbühler Art. 321 N 21 i.V.m. Art. 311 N 27 ff.). Darauf ist im Folgenden einzugehen.

3.2. Mit ihrem Einwand, die Vorinstanz hätte ihr die Eingabe der Gesuchsgegnerin (Gesuchsantwort vom 15. April 2015) nicht bloss zu Kenntnisnahme zu-

stellen dürfen, sondern Frist zur Stellungnahme ansetzen müssen (Urk. 18 S. 4 Rz 7 mit Verweis auf Urk. 21/7), rügt die Gesuchstellerin sinngemäss eine Verletzung ihres Replikrechts resp. ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 53 Abs. 1 ZPO).

3.2.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 EMRK haben die Parteien eines Gerichtsverfahrens einen unbedingten (verfassungsmässigen) Anspruch darauf, von sämtlichen dem Gericht eingereichten Eingaben oder Vernehmlassungen Kenntnis zu erhalten und, falls sie es wünschen, zu diesen Stellung zu nehmen, bevor das Gericht seine Entscheidung fällt (sog. unbedingtes Replikrecht). Es ist aber grundsätzlich Sache der Parteien (und nicht primär des Gerichts) zu entscheiden, ob sie eine Entgegnung für erforderlich halten oder nicht (statt vieler BGE 133 I 100 E. 4.3-4.6; 137 I 195 E. 2.3.1; 138 I 484 E. 2.1; 139 I 189 E. 3.2). Das Gericht hat einer Partei deshalb in jedem Einzelfall ein effektives Replikrecht zu gewähren bzw. Gelegenheit zu geben, zu einer Eingabe der Gegenpartei Stellung zu nehmen. Hierfür muss ihr die betreffende Eingabe zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Die Zustellung kann mit der Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels verbunden werden oder mit der förmlichen Fristansetzung zur freigestellten Vernehmlassung. Zur Wahrung des Replikrechts genügt indessen grundsätzlich, der betreffenden Partei die Eingabe der Gegenpartei ohne ausdrücklichen Hinweis auf eine weitere Äusserungsmöglichkeit zur Kenntnisnahme (Information, Orientierung) zuzustellen, wenn von dieser erwartet werden kann, dass sie unaufgefordert Stellung nimmt, was insbesondere bei einer anwaltlich vertretenen oder rechtskundigen Partei der Fall ist. Vorbehalten bleiben Verfahren, in denen das Gesetz einen zweiten Schriftenwechsel vorschreibt, was für das Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht zutrifft (vgl. Art. 251 lit. a i.V.m. Art. 253 und Art. 256 Abs. 1 ZPO sowie Art. 84 Abs. 2 SchKG). Hält eine Partei eine Stellungnahme zu einer ihr (ohne formelle Fristansetzung) zur Kenntnisnahme zugestellten Eingabe der Gegenpartei für erforderlich, muss sie diese grundsätzlich von sich aus unverzüglich einreichen oder beantragen, ansonsten davon auszugehen ist, sie verzichte auf eine Stellungnahme. Auf der anderen Seite muss das Gericht bei dieser Vorgehensweise mit der Entscheidung zuwarten, bis es annehmen darf, der Adressat habe auf eine weitere Eingabe verzichtet (BGE 133 I

98 E. 2.2; 138 I 484 E. 2.2 und 2.4; BGer 2C_356/2010 vom 18.2.2011 E. 2.1). Dieses Vorgehen hat der EGMR als mit den Mindestgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar erachtet (Urteil 43245/07 i.S. Joos gegen Schweiz vom 15.11.2012, insbes. §§ 30-32; vgl. zum Ganzen auch Urk. 3/2 = BGer 9C_775/2014 vom 19.12.2014 E. 4 [i.S. der Parteien]; OGer/ZH RT140191 vom 20.5.2015 E. III.4.2.1).

3.2.2. Aus den vorinstanzlichen Akten, welche die Grundlage des Beschwerdeverfahrens und -entscheids bilden, geht mangels eines entsprechenden Belegs zwar nicht hervor, dass die Gesuchsantwort vom 15. April 2015 (Urk. 11) der Gesuchstellerin zugestellt wurde. Die Gesuchstellerin räumt jedoch selber ein, dass dies unter dem 16. April 2015 "zur Kenntnisnahme" und "zu ihren Akten" geschehen sei (Urk. 18 S. 4 Rz 7). Damit war ihr auch ohne formelle Fristansetzung zur Stellungnahme Gelegenheit geboten, sich zu den Vorbringen der Gesuchsgegnerin zu äussern, bevor am 30. April 2015 das vorinstanzliche Urteil erging. Als Teil einer grossen schweizerischen Unternehmensgruppe mit (notorischerweise) eigenem Rechtsdienst hat die Gesuchstellerin als rechtskundige Partei zu gelten. Es konnte von ihr deshalb erwartet werden, dass sie mit der vorstehend dargelegten Rechtsprechung zum Replikrecht vertraut ist (insofern zutreffend Urk. 27 S. 7 Rz 21). Dementsprechend durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass sich die Gesuchstellerin nach erfolgter Zustellung von sich aus zu den Vorbringen der Gesuchsgegnerin äussern oder umgehend um entsprechende Fristansetzung ersuchen würde, sollte sie eine diesbezügliche Stellungnahme für erforderlich halten. Nachdem sie dies innert gebotener Frist nicht getan hatte, durfte die Vorinstanz annehmen, sie verzichte auf eine Stellungnahme, und ohne eine solche entscheiden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden somit eingehalten und der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. das Replikrecht der Gesuchstellerin gewahrt. Diesbezüglich ist die Beschwerde unbegründet.

3.3. In der Hauptsache wendet sich die Gesuchstellerin gegen die vorinstanzliche Auffassung, die ihr im vorgelegten (definitiven) Rechtsöffnungstitel zugesprochene Forderung sei teilweise getilgt worden.

3.3.1. Zur Begründung ihres Standpunkts stützt sich die Gesuchstellerin im Wesentlichen auf Tatsachen, die sie erstmals im Beschwerdeverfahren vorträgt. Das gilt insbesondere für die Behauptungen, bei der Ausgleichskasse B._____ und der Pensionskasse B._____ (Gesuchstellerin) handle es sich um zwei verschiedene Stellen, die je eine Rückforderung gegen die Gesuchsgegnerin hätten, und die von der IV verfügte Auszahlung von Fr. 24'036.-- sei in Wahrheit nicht mit der in Betreuung gesetzten Rückforderung der Gesuchstellerin, sondern mit derjenigen der Ausgleichskasse B._____ verrechnet worden. Aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots können diese Tatsachen (und die zur Untermauerung beigebrachte Urk. 20/3) bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II.3), soweit sie sich nicht bereits aus den vorinstanzlichen Akten ergeben. Der Einwand, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, die in Betreuung gesetzte Forderung sei teilweise getilgt worden, ist somit (allein) aufgrund der Aktenlage zu beurteilen, wie sie vor Vorinstanz bestand.

3.3.2. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts (was vorliegend unbestrittenermassen zutrifft), so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Die Tilgung, worunter jeder auf einem zivilrechtlichen Grund beruhende Untergang der Forderung zu verstehen ist (BGE 124 III 501 E. 3.b; BSK SchKG I-Staehelin Art. 81 N 14; KuKo SchKG-Vock Art. 81 N 4; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 233), muss vom Betriebenen *bewiesen* werden; im Gegensatz zu den Einwendungen gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG genügt blosser Glaubhaftmachung nicht. Zudem muss der Beweis der Tilgung (bzw. des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts) durch *Urkunden* geleistet werden (strikter Urkundenbeweis; BGE 124 III 501 E. 3.a; 140 III 41 E. 3.3.2; BSK SchKG I-Staehelin Art. 81 N 4 m.w.Hinw.; KuKo SchKG-Vock Art. 81 N 2; Stücheli, a.a.O., S. 232 und S. 233). Die materielle Rechtslage muss mithin auf der Hand liegen, manifest sein. Die richterliche Kognition ist auf liquide Tatsachen und den Urkundenbeweis beschränkt (BGE 140 III 41 E. 3.3.2 m.Hinw. auf BGer 5A_674/2012 vom 4.2.2013 E. 2.1). Letzterer erübrigt sich lediglich

dann, wenn der Schuldner die Tilgung ausdrücklich anerkennt (BSK SchKG I-Staehelin Art. 81 N 4; KuKo SchKG-Vock Art. 81 N 2; Stücheli, a.a.O., S. 232), was vorliegend jedoch nicht zutrifft. (Der Umstand, dass sich die Gesuchstellerin zur behaupteten Tilgung nicht geäußert hat, stellt keine ausdrückliche Anerkennung derselben dar.) Wird Zahlung behauptet, muss aufgrund der beigebrachten Urkunde(n) zweifelsfrei feststehen, dass die Zahlung zu Gunsten des berechtigten Gläubigers und zur Erfüllung der in Betreuung gesetzten Forderung geleistet wurde (Stücheli, a.a.O., S. 233/234 und S. 235; BSK SchKG I-Staehelin Art. 81 N 9; KuKo SchKG-Vock Art. 81 N 3); demgegenüber spielt die Person des Zahlenden keine Rolle, sofern die Zahlung zur Tilgung der gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderung geleistet wurde (Stücheli, a.a.O., S. 236). Es ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz die ihr vorgelegten Beweisurkunden zutreffend gewürdigt hat, d.h. ob sie zu Recht oder offensichtlich zu Unrecht davon ausging, mit den bei ihr eingereichten Urkunden (Urk. 12/1-3) sei der (strikte) Beweis der teilweisen Tilgung in diesem Sinne erbracht (vgl. Art. 320 lit. b ZPO).

3.3.3. Als notorisch vorauszuschicken ist, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf drei selbstständigen, sich ergänzenden Säulen beruht: der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule, geregelt im AHVG/IVG), der beruflichen Vorsorge (2. Säule, geregelt im BVG) und der Selbstvorsorge (3. Säule; vgl. Art. 111 Abs. 1 BV). Notorisch ist auch, dass die Abwicklung von Ansprüchen und die Ausrichtung von Leistungen aus der 1. Säule über die (Verbands-, kantonalen oder eidgenössischen) Ausgleichskassen und die IV-Stellen erfolgt (vgl. Art. 49 ff., insbes. Art. 63 AHVG sowie Art. 53, insbes. Art. 57 und Art. 60 IVG), diejenige von Ansprüchen und Leistungen aus der 2. Säule durch besondere, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen; vgl. Art. 48 ff. BVG), welche mit den Leistungsträgern der 1. Säule nicht identisch sind.

3.3.4. Das als Rechtsöffnungstitel dienende Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. August 2014 (Urk. 3/1) verpflichtet die Gesuchsgegnerin, der "AB. _____ Pensionskasse, D. _____-Strasse 1, Postfach ..., E. _____", Fr. 38'788.80 nebst Zins zu bezahlen. Abgesehen davon, das bereits

der Name der Titelgläubigerin und Gesuchstellerin auf einen Leistungsträger der 2. Säule schliessen lässt, geht aus den Urteilerwägungen zweifelsfrei hervor, dass es sich dabei um eine Rückforderung gemäss Art. 35a Abs. 1 Satz 1 BVG, d.h. für zu Unrecht bezogene Leistungen aus der beruflichen Vorsorge handelt. Demgegenüber konnte sich das an die SVA Zürich, IV-Stelle, gerichtete Revisionsgesuch vom 2. Juli 2013 (Urk. 12/3) mit dem Antrag, der Gesuchsgegnerin einen Invaliditätsgrad von 100% zuzusprechen und von einer Rückforderung abzu- sehen bzw. – eventualiter – dieses Gesuch als Neuanschuldung im Sinne von Art. 17 ATSG und Art. 87 IVV entgegenzunehmen, nicht auf BVG-, sondern nur auf Ansprüche und eine (andere) Rückforderung aus der Invalidenversicherung (1. Säule) beziehen. Das ergibt sich allein schon aus dem Umstand, dass IV- Stellen (und Ausgleichskassen) Organe der 1. Säule sind und mit der Abwicklung von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) grundsätzlich nichts zu tun haben (vgl. vorne, E. III.3.3.3). Zudem sind Art. 17 ATSG und Art. 87 IVV auf Ansprüche aus dem BVG nicht anwendbar (vgl. Art. 2 ATSG). Nach Darstellung der Gesuchsgegnerin erliess die IV-Stelle des Kantons Zürich ihre Verfügung vom 9. Januar 2015 (Urk. 12/1) gestützt auf dieses offenkundig Leistungen aus dem IVG betreffende Revisionsgesuch (Urk. 11 S. 4 Rz 8 f. und S. 7 Rz 21 f.). Folglich kann die damit festgesetzte Nachzahlung von Fr. 24'036.--, welche nach den Vorbringen der Gesuchsgegnerin zur (verrechnungs- oder anrechnungsweisen) partiellen Tilgung der in Betreuung gesetzten Rückforderung der Gesuchstellerin aus dem BVG geführt haben soll, ebenfalls nur Ansprüche aus der 1. Säule (IVG) zum Gegenstand haben. Das erhellt auch aus der Verfügung selbst: Wenn die IV-Stelle im Namen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) die Ausrichtung einer (ordentlichen) Invalidenrente verfügt, kann es sich dabei nur um eine Rente aus dem IVG handeln, liegt die Zusprechung bzw. Regelung von Leistungen aus dem BVG doch von vornherein ausserhalb ihrer Kompetenz. Dementsprechend erfolgte die Abrechnung/Auszahlung der verfügten Leistungen, insbesondere der Nachzahlung von Fr. 24'036.-- für das Jahr 2014, denn auch über die "Ausgleichskasse B._____, D._____-Strasse 2, E._____" (Urk. 12/1 S. 2), welcher die Abwicklung von Renten aus dem IVG obliegt. Hingegen sind die Gesuchstellerin und ihre Ansprüche von diesen Leistungen nicht betroffen. Die Verfügung vom

9. Januar 2015 enthält jedenfalls keine gegenteiligen Anhaltspunkte und führt entgegen der offensichtlich unrichtigen Feststellung der Vorinstanz (Urk. 19 S. 7/8 E. III. 5.3) insbesondere auch nicht die Gesuchstellerin als Empfängerin der Zahlung auf. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gesuchstellerin eine (Orientierungs-)Kopie der IV-Verfügung zugestellt wurde (Urk. 12/1 S. 3); das dürfte insbesondere damit zusammenhängen, dass das Reglement der Gesuchstellerin hinsichtlich deren Leistungspflicht (aus dem BVG) offenbar ausdrücklich auf die Entscheidungen der Invalidenversicherung verweist (vgl. Urk. 3/1 S. 3). Es ist auch ohne Weiteres erkennbar, dass es sich bei der Ausgleichskasse B. _____ und der Gesuchstellerin (AB. _____ Pensionskasse) um zwei verschiedene Rechtssubjekte handelt, nachdem sich diese sowohl hinsichtlich ihres Namens (der im Übrigen bei beiden auf ihre Natur als Vorsorgeeinrichtung der 1. bzw. 2. Säule hinweist; vgl. vorne, E. III.3.3.3) als auch bezüglich ihrer Adressen (die in der Verfügung vom 9. Januar 2015 ebenfalls aufgeführt sind) deutlich unterscheiden. Diesen für die beweismässige Würdigung der beigebrachten Urkunden zentralen Umstand übergibt die Gesuchsgegnerin (und übergeht sie noch immer) mit ihrer undifferenzierten Behauptung, der Betrag von Fr. 24'036.-- sei "an die B. _____" bzw. "der B. _____ kasse" überwiesen worden (Urk. 11 S. 4 Rz 10, S. 5 [Überschrift A.], S. 6 Rz 16, S. 7 Rz 23, S. 9 Rz 28 und Rz 30; Urk. 27 S. 4 Rz 9). Auch die Vorinstanz scheint ihn übersehen zu haben, wenn sie der IV-Verfügung entnahm, dass der Betrag von Fr. 24'036.-- an die Gesuchstellerin ausbezahlt worden sei und in der Verfügung die Gesuchstellerin als Empfängerin der Zahlung aufgeführt werde (insbes. Urk. 19 S. 7 f. E. III.5.3).

Entgegen den Vorbringen der Gesuchsgegnerin und den vorinstanzlichen Ausführungen geht aus der Verfügung vom 9. Januar 2015 (Urk. 12/1) somit in keiner Weise schlüssig hervor, dass *die Gesuchstellerin* von der IV eine Nachzahlung im Betrag von Fr. 24'036.-- empfangen hat, welche an ihre im Rechtsöffnungstitel (Urk. 3/1) ausgewiesene Rückzahlungsforderung (aus dem BVG) anzurechnen ist. Gemäss dieser Verfügung ging die Nachzahlung (aus dem IVG) vielmehr an die Ausgleichskasse B. _____, und sie wurde – wie aus der Verfügung ebenfalls klar ersichtlich ist – von der verfügenden Behörde auch nicht mit der in Betreuung gesetzten, mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zü-

rich vom 13. August 2014 rechtskräftig festgesetzten Rückforderung der Gesuchstellerin, sondern mit einer – offensichtlich anderen – "Rückforderung gemäss Verfügung vom 09.05.2014" verrechnet; eine Verrechnung mit der Rückforderung der Gesuchstellerin aus Art. 35a BVG wäre im Übrigen auch nicht ohne weiteres zulässig gewesen (vgl. Art. 50 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AHVG). Diese Verrechnungserklärung (mit einer Rückforderung gemäss Verfügung vom 9. Mai 2014) in der Verfügung vom 9. Januar 2015 weckt denn auch begründete Zweifel an der Behauptung, die Gesuchsgegnerin habe keine andere Schuld (Urk. 11 S. 8 Rz 26). Jedenfalls lässt sich angesichts des darin aufgeführten Zahlungsempfängers eine Anrechnung der betreffenden Zahlung "just an jene Forderung, die nun in der Rechtsöffnung durchgesetzt werden soll" (Urk. 11 S. 4 Rz 9; Urk. 27 S. 4 Rz 8), mit der Verfügung vom 9. Januar 2015 nicht rechtsgenügend belegen. Ebenso wenig ist mit den eingereichten Urkunden eine teilweise Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderung durch Verrechnung seitens der Gesuchsgegnerin bewiesen (vgl. Urk. 11 S. 4 Rz 10 und S. 8 Rz 24 f.; Urk. 27 S. 4 Rz 9). Zwar liess Letztere gegenüber der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 19. Februar 2015 Verrechnung ihrer Nachzahlungsforderung gemäss IV-Verfügung von Fr. 24'036.– mit deren Rückforderung über Fr. 38'788.80 erklären (Urk. 12/2). Damit allein ist der Beweis teilweiser Tilgung durch Verrechnung aber nicht erbracht. Wie die Vorinstanz zutreffend und unangefochten erwog, steht mangels einer entsprechenden Bescheinigung nicht fest, dass die die Verrechnungsforderung ausweisende IV-Verfügung rechtskräftig bzw. vollstreckbar ist (Urk. 19 S. 5 ff. E. III.4; vgl. auch Stücheli, a.a.O., S. 238). Daneben fehlt es auch am hierfür notwendigen, (ebenfalls) der Gesuchsgegnerin obliegenden Beweis der – aufgrund der Aktenlage zweifelhaften – Gegenseitigkeit von Haupt- und Verrechnungsforderung (vgl. BSK SchKG I-Staehelin Art. 81 N 10; KuKo SchKG-Vock Art. 81 N 3). Schliesslich lässt sich der erforderliche Urkundenbeweis einer teilweisen Tilgung der Titelforderung auch mit der Anrechnungserklärung im Sinne von Art. 86 Abs. 2 OR (vgl. Urk. 11 S. 8 f. Rz 26 ff.) nicht erbringen.

3.3.5. Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der Urkunden, die im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden (Urk. 12/1-3), keineswegs im Sinne des erforderlichen Beweismasses feststeht, dass die in Betreuung gesetzte

Forderung der Gesuchstellerin im Umfang von Fr. 24'036.-- durch Verrechnung oder Zahlung getilgt wurde. Der (strikte) Beweis teilweiser Tilgung gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG ist mit diesen Urkunden somit klarerweise nicht erbracht. Mit ihrer gegenteiligen Beweiswürdigung hat die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (Art. 320 lit. b ZPO). Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben.

4. Neuer Sachentscheid

4.1. Die Sache ist spruchreif, weshalb von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und ein neuer Sachentscheid zu fällen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

4.2. Wie die Vorinstanz zutreffend und unangefochten erwogen hat, sind die Voraussetzungen für die definitive Rechtsöffnung erfüllt (Urk. 19 S. 4 f. E. III.1-3). Da der (Urkunden-)Beweis für eine teilweise Tilgung der Titelforderung nicht erbracht wurde, ist der Gesuchstellerin antragsgemäss Rechtsöffnung zu erteilen für den (im Beschwerdeverfahren reduzierten) Betrag von Fr. 37'788.80 zuzüglich Zins zu 5% seit 5. Juni 2013, welcher im Rechtsöffnungstitel ebenfalls klar ausgewiesen ist. Praxismässig keine Rechtsöffnung ist demgegenüber für die laufenden Betreuungskosten und demnach auch für die Kosten des Zahlungsbefehls vom 20. Januar 2015 in der Höhe von Fr. 103.30 zu erteilen (ZR 108 [2009] Nr. 2 E. 4; BISchKG 2006 S. 142 f.; s.a. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 67 m.w.Hinw.). In diesem Punkt kann dem Beschwerdeantrag nicht entsprochen werden, zumal in der Beschwerdebegründung auch mit keinem Wort auf die (zutreffenden) Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 19 S. 9 E. III.7) Bezug genommen und dargelegt wird, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid diesbezüglich an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leidet (vgl. vorne, E. II.3).

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Fällt die Beschwerdeinstanz eine reformatorische Entscheidung, entscheidet sie in Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des

erstinstanzlichen Verfahrens (BK ZPO II-Sterchi Art. 327 N 23; Freiburghaus/Afeldt, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 327 N 24). Hierbei ist massgebend, dass die Gesuchstellerin im Ergebnis praktisch vollständig obsiegt; dass ihrem Begehren bezüglich der Zahlungsbefehlskosten nicht entsprochen wird, fällt aufgrund des bloss marginalen Umfangs ihres Unterliegens für die Kostenverteilung ebenso wenig ins Gewicht wie der Umstand, dass die erteilte Rechtsöffnung zufolge der von der Gesuchsgegnerin unmittelbar vor Fällung des erstinstanzlichen Urteils geleisteten Teilzahlung betragsmässig um Fr. 1'000.-- niedriger ausfällt als vor Erstinstanz beantragt. Diesem Ausgang entsprechend ist die von der Vorinstanz auf Fr. 500.-- festgesetzte und bezüglich ihrer Höhe unangetroffenen gebliebene Spruchgebühr für das erstinstanzliche Verfahren vollumfänglich der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie ist mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO), welchen die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

Mit Bezug auf die Parteientschädigung ist zu beachten, dass sich die Gesuchstellerin vor Vorinstanz nicht berufsmässig vertreten liess, sondern durch Mitglieder ihrer Geschäftsleitung handelte (vgl. BK ZPO I-Sterchi Art. 95 N 18). Die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung setzt deshalb besondere Gründe voraus (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; s.a. DIKE Komm. ZPO-Urwyler Art. 95 N 26). Solche sind jedoch nicht ersichtlich, nachdem für die in eigener Prozesssache aufgewendete Zeit grundsätzlich keine Entschädigung beansprucht werden kann (Suter/von Holzen, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 95 N 41) und die Gesuchstellerin keine Umstände dargelegt hat, die eine Umtriebsentschädigung dennoch rechtfertigen würden (vgl. DIKE Komm. ZPO-Urwyler Art. 95 N 26; Botschaft ZPO, BBI 2006 S. 7293). Es käme daher lediglich eine Entschädigung für notwendige Auslagen in Betracht (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO). Da solche jedoch nicht substantiiert geltend gemacht wurden, ist der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal sie letztlich gar keine Entschädigung zu ihren Gunsten (mehr) verlangt (vgl. Urk. 18 S. 2 [Rechtsbegehren 2] und S. 5 Rz 9). Als unterliegende

Partei hat auch die Gesuchsgegnerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr, deren Bemessung sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) richtet (ZR 110 [2011] Nr. 28), ist auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und ebenfalls ausgangsgemäss der im Rechtsmittelverfahren praktisch vollumfänglich unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen, wobei die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin den Vorschuss zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Aus den eben dargelegten Gründen ist auch für das zweitinstanzliche Verfahren weder der nicht berufsmässig vertretenen Gesuchstellerin noch der unterliegenden Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 1, 3 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf (Einzelgericht im summarischen Verfahren) vom 30. April 2015 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

- "1. Der Gesuchstellerin wird in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2015) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 37'788.80 nebst Zins zu 5% seit 5. Juni 2013 erteilt. Im Mehrbetrag wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.
3. Die Kosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den Vorschuss von Fr. 500.-- zu ersetzen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt.

3. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den geleisteten Vorschuss von Fr. 750.-- zu ersetzen.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Bezirksgericht Dielsdorf gegen Empfangsschein sowie an das Betreibungsamt Dielsdorf-Nord mit A-Post zur Kenntnisnahme.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG).

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 23'036.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. August 2015

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am: js